



Amtssigniert. SID2014101012076
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Verkehr

Mag. Philipp Pedevilla

Telefon 04852/6633-6650

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

_____ **Felbertauern Winterregelung 2014/2015;
Verordnung**

Geschäftszahl LZ-VK-STVO-94/62-2014

Lienz, 02.10.2014

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz erlässt auf Anregung der Felbertauernstraße AG, Lienz, nach der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, der Straßeninteressenschaft Großvenediger Hochalpenstraße sowie der öffentlichen Interessensvertretungen **für die P1 Felbertauernmautstraße zwischen Straßenkilometer 12,315 und dem Südportal des Felbertauerntunnels bzw. der diesbezüglichen Umfahrungsstrecke** zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs. 1 a und § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 39/2013, nachstehende, **für den Zeitraum vom 10. Oktober 2014 bis 17. April 2015** befristete Verkehrsregelung:

§ 1

(Geschwindigkeitsbeschränkungen)

- a) Zwischen Straßenkilometer 12,315 und Straßenkilometer 12,365 der P1 Felbertauernmautstraße ist in Fahrtrichtung Mittersill das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h verboten.
- b) Zwischen Straßenkilometer 12,365 und Straßenkilometer 12,415 der P1 Felbertauernmautstraße ist in Fahrtrichtung Mittersill das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h verboten.
- c) Von Straßenkilometer 12,415 der P1 Felbertauernmautstraße bis 50m nach der Kreuzung Gemeindestraße zum Matreier Tauernhaus/P1 Felbertauernmautstraße ist in Fahrtrichtung Mittersill das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.
- d) Im Bereich 50m nach der Kreuzung Gemeindestraße zum Matreier Tauernhaus/P1 Felbertauernmautstraße bis 300m vor der Kreuzung Gemeindestraße zum Matreier

Tauernhaus/Großvenediger Hochalpenstraße ist in Fahrtrichtung Mittersill das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h verboten.

- e) Für den Bereich 300m (in Fahrtrichtung Mittersill) vor bzw. (in Fahrtrichtung Matrei i.O.) nach der Kreuzung Gemeindestraße zum Matreier Tauernhaus/Großvenediger Hochalpenstraße bis zur Mautstelle Felbertauern Südportal ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.
- f) Für den Bereich 300m nach der Kreuzung Gemeindestraße zum Matreier Tauernhaus/Großvenediger Hochalpenstraße bis zu Straßenkilometer 12,365 der P1 Felbertauernmautstraße ist in Fahrtrichtung Matrei i.O. das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h verboten.

§ II

- a) Auf der P1 Felbertauernmautstraße ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen zwischen Straßenkilometer 12,480 und 14,350 verboten. Von diesem Verbot ist der Baustellenverkehr ausgenommen.
- b) Zwischen Straßenkilometer 12,365 der P1 Felbertauernmautstraße und der Mautstelle beim Südportal des Felbertauerntunnels ist das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten. In die gegenseitige Fahrtrichtung ist an diesen Stellen jeweils das Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen kundzumachen.
- c) Zwischen Straßenkilometer 12,315 der P1 Felbertauernmautstraße und der Mautstelle beim Südportal des Felbertauerntunnels ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers 27 t überschreitet, verboten.
- d) Zwischen Straßenkilometer 12,478 der P1 Felbertauernmautstraße und der Mautstelle beim Südportal des Felbertauerntunnels ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge einer mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger ein Maß von 12 m überschreitet.
- e) Zwischen Straßenkilometer 12,478 der P1 Felbertauernmautstraße und der Mautstelle beim Südportal des Felbertauerntunnels ist das Fahren mit Omnibussen verboten, wenn die Länge des Omnibusses ein Maß von 12,30 m überschreitet.
- f) Zwischen Straßenkilometer 0,005 der Großvenediger Hochalpenstraße und der Mautstelle beim Südportal des Felbertauerntunnels ist das Fahren mit Fahrrädern und mit Motorfahrrädern verboten.
- g) Zwischen Straßenkilometer 0,005 der Großvenediger Hochalpenstraße und der Mautstelle beim Südportal des Felbertauerntunnels ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit allen Arten von Anhängern verboten.
- h) In Fahrtrichtung Mittersill ist 50m vor der Kreuzung Gemeindestraße zum Matreier Tauernhaus/Großvenediger Hochalpenstraße der besondere Verlauf einer Vorrangstraße (Verlauf der Vorrangstraße von der Gemeindestraße in Fahrtrichtung Mittersill auf die Großvenediger Hochalpenstraße) erkennbar zu machen.
- i) Auf der Gemeindestraße aus Richtung Matreier Tauernhaus kommende Fahrzeuge haben unmittelbar vor der Kreuzung mit der Großvenediger Hochalpenstraße dem auf der Großvenediger Hochalpenstraße in Fahrtrichtung Matrei in Osttirol und auf der Gemeindestraße in Fahrtrichtung Mittersill auf die Großvenediger Hochalpenstraße einbiegenden Querverkehr Vorrang zu geben. Der

besondere Verlauf der Vorrangstraße ist unmittelbar beim gegenständlichen Verkehrszeichen erkennbar zu machen.

- j) In Fahrtrichtung Mittersill ist 250m vor der Mautstelle beim Felbertauern Südportal die Mautstelle anzuzeigen.

§ III

(zeitlicher Geltungsbereich)

- a) Von den Fahrverboten nach § II lit. c, lit. d, lit. e und lit. g sind Fahrzeuge im Ziel- und Quellverkehr ausgenommen.
- b) Eine Befahrung der Umleitungsstrecke am Felbertauern durch Fahrzeuge, welche die Gewichte bzw. Abmessungen nach § II lit. c, lit. d und lit. e und lit. g überschreiten, sowie Fahrzeuge mit Anhängern darf ZUDEM nur erfolgen
- a.a. in den Monaten Oktober, November, März und April: zwischen 07.30 Uhr und 18.00 Uhr
- b.a. in den Monaten Dezember, Januar und Februar: zwischen 07.30 Uhr und 16.30 Uhr
- c) Als Ziel- und Quellverkehr ist jener Verkehr anzusehen, bei welchem der Ziel- oder Ausgangsort der Fahrt in den Bezirken Spittal/Drau (K), Hermagor (K), Lienz (T), Zell/See (S) und Kitzbühel (T) als Ort der (überwiegenden) Be- oder Entladung liegt.

§ IV

Gleichzeitig werden folgende Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Lienz aufgehoben:

- a) Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 25.07.2013, Zahl NSCH/B-83/53-2013
- b) Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 18.04.2000, Zahl 401-10/14-2000, Punkt X. (Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 16t Gesamtgewicht für die Daberbachbrücke)

§ V

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch nachstehend angeführte Bodenmarkierungen bzw. Verkehrszeichen durch die Felbertauernstraße AG kundzumachen und sind diese während des Bestandes dieser Verordnung dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten:
1. zu § I mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a der StVO 1960
 2. zu § II lit. a mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen Baustellenverkehr“
 3. zu § II lit. b mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 4a der StVO 1960
 4. zu § II lit. c mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a der StVO 1960 mit der Angabe „27t“
 5. zu § II lit. d mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7a der StVO 1960 samt Längenangabe 12m
 6. zu § II lit. e mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7f der StVO 1960 mit Längenangabe 12,30m
 7. zu § II lit. f mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 8a der StVO 1960

8. zu § II lit. g mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 6d der StVO 1960
9. zu § II lit. h mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 25a der StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. e StVO (mit richtig dargestelltem Verlauf der Vorrangstraße und nur einer Nebenrangstraße)
10. zu § II lit. i mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Ziffer 23 der StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. e StVO (mit richtig dargestelltem Verlauf der Vorrangstraße und nur einer Nebenrangstraße) sowie mit Bodenmarkierung gemäß § 15 der Bodenmarkierungsverordnung idgF
11. zu § II lit. j mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 12 der StVO 1960 mit der Aufschrift „MAUT“
12. zu § II lit. c, d, e und g mit Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufschrift „laut Bote für Tirol Stück 41/2014 vom 08.10.2014“

(2) Der Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen (auch Abdrehen der Zusatztafeln) und Bodenmarkierungen ist jeweils in einem Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 1 StVO festzuhalten.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Reisner

Ergeht an:

1. die Straßeninteressentschaft Großvenediger Hochalpenstraße, zH Herrn Obmann Bgm. Mag. Karl Poppeller, per e-Mail (info@felbertauernstrasse.at)
2. die Felbertauernstraße AG, per e-Mail (info@felbertauernstrasse.at)
3. die Marktgemeinde 9971 Matrei in Osttirol, zH Herrn Bgm. BR Dr. Andreas Köll, per e-Mail
4. die Polizeiinspektion 9971 Matrei in Osttirol, per e-Mail
5. das Bezirkspolizeikommando Lienz, per e-Mail
6. die Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz, per e-Mail
7. die Arbeiterkammer Tirol, Geschäftsstelle Lienz, per e-Mail
8. die Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, per e-Mail
9. das Baubezirksamt 9900 Lienz, Fachbereich Straßenbau, per e-Mail
10. die Bezirkshauptmannschaft Zell am See, per e-Mail

